

## Wichtige Vorschriften und Gesetze auf der Aare

(Zusammenzug aus dem Schifffahrtsgesetz und der Verordnung BSG / BSV)

Führerinnen und Führer von sog. Badegeräten, bspw. Luftmatratzen, Schwimmhilfen, Badeinseln usw. ...

- müssen auf Fliessgewässern und innerhalb der inneren Uferzone auf Seen keine Schwimmweste, resp. Rettungsweste mitführen. Es wird empfohlen bereits beim Start der Wasserreise eine Weste anzuziehen. Kinder sollten immer eine passende Rettungsweste tragen.
- müssen ihr Badegerät mit Vornamen, Namen und Adresse an gut sichtbarer
  Stelle, wasserfest beschriften eine Telefonnummer ist optional.
- müssen mit ihren Fahrzeugen Kursschiffen immer freie Fahrt gewähren.
  Dies bedeutet, sich nicht in der Kursschifffahrtslinie treiben zu lassen und jederzeit bei Bedarf den Weg freimachen zu können, sodass das Kursschiff seinen Kurs unbeeinträchtigt steuern kann.
- müssen jederzeit fahrfähig sein. Diese Beurteilung erfolgt in erster Linie durch die Schifffahrtspolizei. Konsum von Alkohol, Drogen oder Medikamenten können im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im oder auf dem Wasser lebensgefährliche Folgen haben.
- haben zu Schilf- und Binsengewächsen einen Abstand von mindestens
  25 Metern einzuhalten.

Weitere Informationen können direkt via Schifffahrtspolizei Polizei Kanton Solothurn, Telefon 032 627 71 11, erfahren werden.

20.06.2024 / stpa